

Prüfungsordnung

über die

Berufsprüfung für Projektleiterin Gebäudetechnik / Projektleiter Gebäudetechnik

vom **27. Juni 2025**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik sind die Generalisten der Gebäudetechnik und tragen wesentlich zum Gelingen anspruchsvoller Gebäudetechnikprojekte bei. Sie begleiten Neubau-, Ersatz- oder Sanierungsprojekte in einem oder mehreren der folgenden Fachbereiche: Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär und Spengler.

Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik arbeiten für ein Gebäudetechnikunternehmen, welches einen oder mehrere Fachbereiche vereint sowie Planungs- und / oder Installationsprojekte der Gebäudetechnik ausführt. Insgesamt verbringen Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik einen Grossteil ihrer Arbeitszeit im Büro. Regelmässige Besuche auf der Baustelle und die Teilnahme an Sitzungen sind ebenfalls Teil ihres Arbeitsalltages.

Abhängig vom jeweiligen Projektvertrag unterstützen die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik die Projektverantwortlichen eines oder mehrerer Gewerke; auch Projektverantwortliche anderer Unternehmen. Sie übernehmen in den Projekten übergreifende, trans-

versale und administrative Aufgaben, während Projektverantwortliche für die fachliche Ausführung der Projekte verantwortlich sind. Somit haben Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik folgende drei Kernaufgaben:

1. Die Organisation und Administration der Projekte insbesondere in der Vorprojektphase sowie zum Projektabschluss;
2. Die Koordination und Kommunikation zwischen den am Projekt beteiligten Parteien während des Projekts;
3. Die Führung und regelmässige Aktualisierung der Projektdokumentation während der gesamten Projektabwicklung.

Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik agieren an den verschiedenen Verbindungsstellen von Gebäudetechnikprojekten: Im Rahmen von Projekten entlasten sie einerseits die Projektverantwortlichen der einzelnen Gewerke. Sie übernehmen für diese organisatorische, koordinative und administrative Aufgaben. Sie unterstützen die Projektverantwortlichen durch gezielte, sachliche und gebündelte Kommunikation sowie in Fragen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Energieeffizienz. Ferner sind sie Ansprechpartner für alle weiteren Projektbeteiligten und Stakeholder wie Bauherrschaften, Verwaltungen und Betreiber der Anlagen, für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Subunternehmer und Lieferanten sowie für Behörden und Versicherungen.

Unternehmens-intern arbeiten sie zudem eng mit der Geschäftsleitung und Buchhaltung und Administration des Unternehmens zusammen. Je nach Betrieb können sie auch als Sicherheits- und oder Umweltbeauftragte eingesetzt werden.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik:

- klären Bedürfnisse der Auftraggeberin und des Auftraggebers und beraten und betreuen sie während des Projekts;
- organisieren, strukturieren und dokumentieren die Projektgrundlagen (u.a. Verträge, Kalkulationen, Pläne, Dokumente, Bewilligungen) und stellen die Administration und Dokumentation während allen Projektphasen sicher;
- koordinieren die verschiedenen Gewerke, stellen den Projektverantwortlichen und -beteiligten rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung;
- überwachen die Einhaltung von Terminen, Prozessen und Kosten gemäss Rechtsgrundlagen, Verträgen und weiteren Vereinbarungen;
- kommunizieren mündlich und schriftlich mit der Auftraggeberin und dem Auftraggeber, den verschiedenen Projektverantwortlichen und -beteiligten und weiteren Stakeholdern;
- unterstützen während der Projektabwicklung die Umsetzung von Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie zu erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Klima- bzw. Umweltschutz;
- koordinieren den Projektabschluss inklusive Inbetriebnahme, Schlussabnahme, Übergabe der Anlage an die Auftraggeberin und den Auftraggeber sowie korrekter Schlussabrechnung und schliessen das Projekt administrativ ab.

- 1.23 **Berufsausübung**
- Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik verfügen über ein breites fachübergreifendes Wissen im Bereich der Gebäudetechnik. Sie bringen vertieftes Wissen und Erfahrung aus einem Fachbereich mit und sprechen die «gleiche Sprache» wie die involvierten Fachleute. Sie kennen die relevanten gesetzlichen Grundlagen sowie die branchenspezifischen und branchenübergreifenden Normen und Standards. Der Trend zum ökologischen Bauen, neue Technologien und Produkte sowie Änderungen in den rechtlichen Grundlagen erfordern zudem regelmässige Weiterbildungen.
- Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik arbeiten systematisch und strukturiert und haben ein ausgeprägtes Organisationstalent. Sie behalten Überblick auch über komplexe, längerdauernde Projekte und kennen die relevanten Projektschritte. In den – häufig nicht vorhersehbaren – Projektänderungen zeigen sie Flexibilität und Belastbarkeit. Sie kommunizieren und koordinieren transparent, verlässlich, umsichtig, diplomatisch, durchsetzungskräftig und Interessen vertretend. Im Hintergrund sorgen sie dafür, dass die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen eingehalten werden und die Projektdokumentation zuverlässig aktualisiert wird.
- Die zunehmende Digitalisierung in der Baubranche und somit auch in der Gebäudetechnik führt zu Änderungen in der Projektabwicklung. Die ausführenden Gewerke werden immer früher in die Prozesse eingebunden und die organisatorischen und koordinativen Anforderungen werden immer grösser. Durch ihre vernetzte und vorausschauende Denkweise können die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik die Gewerke in der Projektorganisation, -koordination und -dokumentation wesentlich unterstützen.
- 1.24 **Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**
- Die Projektleiterinnen und Projektleiter Gebäudetechnik nehmen in Gebäudetechnikbetrieben eine organisatorische und koordinative Schlüsselrolle ein. Sie sind mitverantwortlich, dass die anspruchsvollen Gebäudetechnikprojekte reibungslos, sicher, ökologisch und wirtschaftlich abgewickelt werden können.
- Die heutigen und künftigen Neubau-, Ersatz-, oder Sanierungsprojekte tragen nicht nur dazu bei, dass in Wohn- und Geschäftsgebäuden eine hohe Aufenthaltsqualität über den gesamten Lebenszyklus herrscht, sondern dass auch die Energiestrategie durch den Stand der Technik und nachhaltiges Bauen realisiert werden kann.
-
- 1.3 **Trägerschaft**
- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suisse tec)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Gebäudetechnikplanerin Heizung / Gebäudetechnikplaner Heizung oder als Gebäudetechnikplanerin Lüftung / Gebäudetechnikplaner Lüftung oder als Gebäudetechnikplanerin Sanitär / Gebäudetechnikplaner Sanitär oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik / Gebäudehülle nachweist;
oder
- b) ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Heizungsinstallateurin / Heizungsinstallateur oder als Lüftungsanlagenbauerin / Lüftungsanlagenbauer oder als Sanitärinstallateurin / Sanitärinstallateur oder als Spenglerin / Spengler oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik / Gebäudehülle nachweist;
oder

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Elektroinstallateurin / Elektroinstallateur, als Polymechanikerin / Polymechaniker, als Kältesystem-Monteurin / Kältesystem-Monteur oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik / Gebäudehülle nachweist;
oder
- d) einen eidg. Fachausweis als Chefmonteurin Heizung / Chefmonteur Heizung, als Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung, als Chefmonteurin Sanitär / Chefmonteur Sanitär, als Spenglerpolierin / Spenglerpolier oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik / Gebäudehülle nachweist;
oder
- e) einen anderen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik / Gebäudehülle nachweist;
und
- f) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Projektadministration;
- b) Projektkoordination;
- c) Projektkommunikation;
- d) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Ökologie und Umweltschutz;
- e) Projektcontrolling.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Trägerschaft.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Vaterschaft;
- c) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung Prüfungsteil
1 Projektarbeit			doppelt
1.1 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	
1.2 Projektpräsentation und Projektgespräch	mündlich	30 Minuten	
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	einfach
	Total	60 Minuten	

Prüfungsteil 1

In Prüfungsteil 1 können alle Handlungskompetenzbereiche (1 bis 6) gemäss Qualifikationsprofil geprüft werden. Er besteht aus zwei Positionen.

Position 1.1: Projektarbeit

In der Projektarbeit erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig ein selbst eingebrachtes Projekt aus der Gebäudetechnik.

Position 1.2: Projektpräsentation und Projektgespräch

In der Präsentation stellt die Kandidatin oder der Kandidat die Projektarbeit vor. Überprüft wird insbesondere die Präsentations- und Kommunikationskompetenz. Für die Präsentation stehen 10 Minuten zur Verfügung.

Im anschliessenden Projektgespräch werden Fragen zur Projektarbeit und zu damit verbundenen Themen gestellt. Das Gespräch dauert 20 Minuten.

Prüfungsteil 2: Fachgespräch

Die Kandidatin oder der Kandidat beantwortet im Fachgespräch praxisorientierte Fragen zu allen Handlungskompetenzbereichen (1 bis 6) des Qualifikationsprofils.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispansiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note in Prüfungsteil 1 mindestens 4.0 beträgt und wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
-
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;

- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Projektleiterin Gebäudetechnik / Projektleiter Gebäudetechnik mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Cheffe de projet en technique du bâtiment / Chef de projet en technique du bâtiment avec brevet fédéral**
 - **Capoprogetto nella tecnica della costruzione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Technical Building Services Project Manager, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 25. August 2010 über die Berufsprüfung für Projektleiterin Gebäudetechnik / Projektleiter Gebäudetechnik wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. August 2010 erhalten bis Juni 2030 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2027 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 19. Juni 2025

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suisse tec)

Daniel Huser
Zentralpräsident

Christoph Schaer
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 27. Jun 2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung